

Stellungnahme der DKB

zur Konsultation des Bundesministeriums der Finanzen zu
Erfahrungen und möglichen Änderungsbedarf im Hinblick auf die EU-
Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und die EU-Finanzmarktverordnung
(MiFIR)

I. Einleitung

Als zweitgrößte deutsche Direktbank bedankt sich die DKB AG für die Möglichkeit, zu unseren Erfahrungen bei der Umsetzung von MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) und der PRIIP-Verordnung (Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) sowie zu ihrem möglichem Änderungsbedarf Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen zudem die Zielsetzung der Regierungskoalition, sich mit den Wechselwirkungen der nach der Finanzmarktkrise beschlossenen Regulierungsmaßnahmen auseinanderzusetzen und ihren Veränderungsbedarf zu identifizieren, um zukünftig eine zielgenaue, wirksame und angemessene Finanzmarktregulierung zu ermöglichen, welche die Kunden nicht über Gebühr entmündigt und einschränkt.

Seit der globalen Finanzkrise 2008 hat sich die Finanzmarkt- und Bankenregulierung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene weiterentwickelt. Die Regierungskoalition hat sich dabei zum Ziel gesetzt, attraktive Rahmenbedingungen am Finanzplatz Deutschland zu fördern und die digitale Infrastruktur für die Finanzmärkte zu stärken. Im Fokus stehen dabei die Entwicklung einer kohärenten Aufsicht und Regulierung, um die Stabilität und den Erfolg des Finanzplatzes Deutschland auch im Wandel der Digitalisierung und der zunehmenden Etablierung von FinTechs Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir den aktuellen Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen und stehen als kompetente Ansprechpartnerin in Regulierungsfragen zur Verfügung. Dabei verstehen wir den vorliegenden Review-Prozess auch als Chance, die europäischen Bemühungen um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu fördern und die Regulierungsanforderungen dem im Zuge der Digitalisierung veränderten Kundenverhalten und den entstandenen Kundenansprüchen anzupassen.

An einigen Stellen haben wir im Zuge der praktischen Umsetzung von MiFID II und der PRIIPs-Verordnung Problemfelder identifiziert und zeigen diese nachfolgend auf, verbunden mit Vorschlägen für eine praxisnahe und kundengerechte Anpassung der bestehenden Regulierung.

II. Medienbrüche vermeiden und den vom Kunden gewählten Kommunikationsweg nutzen

1. Die papierhafte Bereitstellung des PRIIP-KID an den Privatanleger vor Erteilung des Wertpapierauftrags, Artikel 14 Absatz 5 PRIIP-VO

Für eine wachsende Zahl von Kunden findet Banking und Geldanlage hauptsächlich online und über elektronische Geräte wie Smartphone oder Laptop statt. Viele Kunden entscheiden sich dabei bewusst dafür, im beratungsfreien Geschäft auf Selbstentscheidungsbasis ihre Wertpapiertransaktionen online vorzunehmen und die dabei erforderliche Korrespondenz mit ihrem Wertpapierdienstleister oder Kreditinstitut über elektronische Medien zu vollziehen. Hierzu steht die PRIIP-Verordnung (EU 1286/2014) derzeit noch in starkem Widerspruch und orientiert sich nicht an dem in den letzten Jahren veränderten Kundenverhalten.

Für die Bereitstellung des KID (Key Investor Document bzw. Basisinformationsblatt) sieht Artikel 14 Absatz 2 lit. a) der PRIIP-VO dabei grundsätzlich vor, dass die papierhafte Zurverfügungstellung bei einem persönlichen Anbieten des PRIIP gegenüber dem Kunden die Standardoption sei. Um dem Onlinevertrieb Rechnung tragen zu können, wird sodann in Artikel 14 Absatz 2 lit. c) grundsätzlich den Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch die Bereitstellung des KID über eine Website ermöglicht, wenn alle Bedingungen aus Artikel 14 Absatz 5 erfüllt sind. Bei der Umsetzung dieser Bedingungen kann es in der Praxis zu einem Medienbruch bei der Zurverfügungstellung des KID an den Kunden kommen:

Die Zurverfügungstellung des KID an den Privatanleger über eine Website wird nur unter sehr engen Bedingungen ermöglicht. Unter anderem wird in Artikel 14 Absatz 5 angeordnet, dass der Kleinanleger nur dann das KID über eine Website im Online-Banking erhalten darf, wenn er zuvor nachweislich die Art der Bereitstellung des KID (Papierform oder Website) auswählen konnte und sich auch wiederum nachweislich gegen die Bereitstellung auf Papier entschieden hat.

Das Implementieren dieser Auswahlmöglichkeit führt beim standardisierten beratungsfreien Massengeschäft über den Vertriebskanal Internet (Online-Banking) zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, der diesem Vertriebsweg im Grundsatz nicht entspricht. Für die Kleinanleger, die sich für den Zugang zu einem PRIIP über den Vertriebskanal Internet entschieden haben, ist eine Auswahl zwischen dem KID in Papierform oder über eine Website nicht erwartungskonform. Darüber hinaus entsteht bei einer Auswahl des KID in Papierform im Online-Brokerage ein Medienbruch, der weder im Interesse des Kunden noch des Wertpapierdienstleisters ist und bis zur Zustellung des papierhaften KID beim Kunden zu zeitlichen Verzögerungen führt.

Daher regen wir eine Anpassung des Artikels 14 Absatz 5 PRIIP-VO dahingehend an, dass die Nachweispflicht der Kundenauswahl zwischen Papierform und Website entfällt und statt dessen beispielsweise bereits bei Vertragsschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

mit dem Kunden als Standardoption die Bereitstellung des KID auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder über eine Website vereinbart werden kann, sofern dies den Rahmenbedingungen des Geschäftes zwischen dem Kleinanleger und dem Bereitsteller des KID angemessen ist. Diese Regelung soll dabei nicht das Recht des Kleinanlegers auf die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars auf Nachfrage gemäß Artikel 14 Absatz 3 PRIIP-VO einschränken.

Eine solche Anpassung des Artikel 14 Absatz 5 PRIIP-VO würde dem standardisierten Massengeschäft über den Vertriebskanal Internet entsprechen und sowohl die Privatanleger als auch die Wertpapierdienstleistungsunternehmen entlasten.

2. Die Bereitstellung des aktualisierten KID im laufenden Wertpapiersparplan, Artikel 13 Absatz 4 PRIIP-VO

Darüber hinaus sollte es in Fortführung der obigen Ausführungen auch bei Aktualisierungen eines KID während der Laufzeit eines Wertpapiersparplans möglich sein, die Informationserteilung auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website zu erteilen, ohne dass es hierbei erneut einer aktiven nachweislichen Entscheidung des Kunden im Einzelfall gegen die Papierform gemäß Artikel 14 Absatz 5 lit. b) bedarf. Artikel 13 Absatz 4 der PRIIP-VO ordnet lediglich an, dass nach einer Überarbeitung des KID nach Artikel 10 während der Laufzeit des Wertpapiersparplans das KID dem Kunden zur Verfügung zu stellen ist. Eine Zurverfügungstellung in Papierform ist in Artikel 13 Absatz 4 nicht vorgesehen und aufgrund der oben geschilderten Umstände weder dem Vertriebsweg Online-Banking entsprechend noch sachgemäß bei einem Wertpapiersparplan.

Mit diesen Veränderungen wird sichergestellt, dass Kunden, die sich bewusst für einen dauerhaft automatisiert ausgeführten Wertpapiersparplan entschieden haben und den Vertriebsweg Online-Banking mit den damit verbundenen Vorzügen wie einer schnellen Erreichbarkeit und kostengünstigen Anlageprodukten gewählt haben, auch durchgehend über jenen Kommunikationsweg adressiert werden. Es ist aus Kundensicht nur wenig verständlich, wenn der Kunde sich im laufenden Sparplan nachweislich gegen die Zurverfügungstellung eines zwischenzeitlich aktualisierten KID in Papierform entscheiden soll, insbesondere da der Wertpapiersparplan ohne weiteres Zutun des Kunden turnusmäßig ausgeführt wird.

III. Fördern einer Regulierung, die dem Kunden bei Bedarf Handlungsspielraum gibt

Wir setzen uns ferner für eine europäische Regulierung ein, die dem Kunden ohne Einschränkungen die Wahl lässt, nur bei Bedarf und Interesse die für ihn relevanten Informationen bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzufordern und auf dieser Basis eine eigenständige Anlageentscheidung treffen zu können.

1. Zwingende Zurverfügungstellung der Ex-Ante-Kosteninformation vor Geschäftsabschluss ohne Ausnahmetatbestand

Im Widerspruch zum Bild des verständigen und mündigen Anlegers steht die strenge Anforderung aus Artikel 24 Absatz 4 und 5 MiFID II iVm Artikel 50 Delegierte Verordnung EU 2017/565, dem Kunden zwingend vor jedem Geschäftsabschluss die Ex-Ante Kosteninformation auf einem dauerhaften Datenträger bereitstellen zu müssen.

Wir begrüßen die gesetzliche Anforderung aus MiFID II, dem Kunden rechtzeitig vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung die zu erwartenden Kosten offenzulegen. Durch diese Bereitstellung der Ex-Ante-Kosteninformation wird für den Privatanleger die Transparenz und damit auch seine Entscheidungsgrundlage erheblich verbessert. Nichtsdestotrotz gibt es aufgrund der derzeitigen Rechtslage durch MiFID II Situationen, in denen die unabdingbare Verpflichtung, dem Kunden die Ex-Ante-Kosteninformation vor Geschäftsabschluss beispielsweise per Fax, E-Mail, in Papierform oder über die Postbox zur Verfügung zu stellen, den Kunden unverhältnismäßig einschränkt. Dieses Problem hat die BaFin selbst unter anderem in ihrem BaFin-Journal vom Mai 2018 (Seite 20) bereits identifiziert und darauf hingewiesen, dass die Kunden keine Möglichkeit haben, auf die Übermittlung der Ex-Ante-Kostensimulation über die oben genannten Kommunikationswege zu verzichten.

In Zusammenhang mit der zunehmenden Ausführung der Geschäftsbeziehungen im Wertpapiergeschäft über Online- oder Telefonkanäle gestaltet sich diese Vorgabe insbesondere in kritischen Situationen als schwierig und benachteiligend für den Kunden, der in seiner Entscheidungsfreiheit durch den Gesetzgeber unverhältnismäßig und unabdingbar bevormundet wird:

Wenn ein Kunde in Situationen erhöhter Marktvolatilität seine im Depot befindlichen Wertpapiere schnell und direkt telefonisch verkaufen möchte, um seine drohenden Verluste zu begrenzen und dabei keinen Zugang zum Internet oder Computer hat, ist ein solcher Verkauf nicht mehr über eine telefonische Order möglich, weil ihm die Ex-Ante-Kostensimulation durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht vorgelesen werden und ihm auch nicht nachträglich zur Verfügung gestellt werden darf.

Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt diese Tatsache eine den Kunden nur sehr schwer zu vermittelnde Einschränkung dar, die auf sehr wenig Verständnis bei den betroffenen Kunden trifft. Bei dem Versuch des europäischen Richtliniengebers, den Kunden davor zu schützen, Finanztransaktionen ohne Kenntnis der Kosten vorzunehmen, wird der Kunde aktuell dazu gezwungen, bei einem Verkauf seiner Finanzinstrumente in volatilen Marktphasen grundsätzlich vermeidbare Kursverluste nur deshalb in Kauf nehmen zu müssen, weil das Vorlesen der Ex-Ante-Kosteninformation am Telefon aufgrund der strengen rechtlichen Anforderungen aus MiFID II untersagt ist.

Die aktuelle Situation benachteiligt darüber hinaus auch solche Kundengruppen, die sich bewusst für die Anlageberatung vor Ort in der Filiale durch einen Berater entschieden haben und ggf. gar keinen Internetzugang haben und kein Online-Banking betreiben können. Hier hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen unter Umständen gar keine Chance, in volatilen Märkten telefonisch dem Kunden einen kurzfristigen Verkauf seiner Finanzinstrumente zur Vermeidung von Kursverlusten anzuraten und anschließend für ihn auszuführen, da der Kunde zuvor die Ex-Ante-Kosteninformation entweder postalisch erhalten muss oder aber persönlich in der Filiale abholen muss. In beiden Konstellationen besteht durch den gegebenenfalls mehrtägigen Zeitablauf die Gefahr, dass sich die drohenden Kursverluste bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Ex-Ante-Kosteninformation realisiert haben werden zuungunsten des Kunden.

Diesen Umstand hat die BaFin wiederum in ihrem BaFin-Journal vom Juli 2018 (Seite 27) selbst erkannt und hervorgehoben, ohne jedoch Lösungsansätze für die betroffenen Kunden und die Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Vermeidung dieser unbilligen Härte in diesen Konstellationen aufzuzeigen.

Daher schlagen wir im Rahmen des MiFID II-Review vor, dass zumindest bei Verkäufen von Finanzinstrumenten die Ex-Ante-Kosteninformation dem Privatanleger am Telefon vor Geschäftsabschluss vorgelesen werden kann und ihm im Nachgang auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden kann.

Ein solches Vorgehen wäre darüber hinaus auch kongruent mit den anderen Anforderungen aus MiFID II und der PRIIP-VO, bei denen im Gegensatz zur Ex-Ante-Kosteninformation vorgesehen ist, dass bei einem Kauf sowohl die Geeignetheitserklärung in der Anlageberatung als auch das KID dem Kunden mit seiner Zustimmung auch nach Geschäftsabschluss erst zur Verfügung gestellt werden kann. Es ist nicht ersichtlich, warum der Kunden zwar auf die Vorabzurverfügungstellung der Geeignetheitserklärung und des KID bei einem Kauf von Finanzinstrumenten verzichten kann, nicht aber auf die Übermittlung der Ex-Ante-Kosteninformation bei einem Verkauf.

2. Einschränkungen in der Wertpapierberatung durch die Zielmarktkategorie „Anlagehorizont“

Eine weitere Einschränkung in der Flexibilität der Anlagemöglichkeiten des Kunden und ein erheblicher Mehraufwand im Beratungsgeschäft der Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt derzeit durch die inhaltliche Ausgestaltung des Anlagehorizontes innerhalb der Zielmarktkategorie „Ziele und Bedürfnisse des Kunden“. Aufgrund der Vorgaben in der MaComp und der praktischen Umsetzung dieser Zielmarktkategorie ist es derzeit nicht möglich, einem Privatanleger mit einem langfristigen Anlagehorizont solche Finanzinstrumente anzubieten, bei denen der Emittent beim Anlagehorizont nur eine kurz- bzw. mittelfristige Ausrichtung im Zielmarkt vorgesehen hat.

Hintergrund hierfür ist, dass derzeit in BT 5.2.1, Nr. 7 der MaComp zunächst grundsätzlich angeordnet wird, dass der Emittent bei seiner Zielmarktbestimmung nicht dazu verpflichtet ist, solche Zielkundengruppen explizit im Zielmarkt zu nennen, die innerhalb derselben Zielmarktkategorie bereits durch eine andere, größere Zielkundengruppe erfasst sind. Als Beispiel wird in der MaComp dabei jedoch nur die Zielmarktkategorie „Kenntnisse und Erfahrungen“ genannt, bei welcher der Emittent im mitgelieferten Zielmarkt nur die niedrigste Stufe an erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen der Zielkunden angeben kann und das Finanzinstrument trotzdem durch den Distributor auch an Kunden mit umfassenderen Kenntnissen und Erfahrungen vertrieben werden kann.

Diese Regel gilt jedoch nicht bei der Zielmarktkategorie „Anlagehorizont“ des Kunden und führt im Beratungsgeschäft zu unerwarteten Herausforderungen und Mehraufwand für die Berater bei dem Erbringen einer kundenindividuellen Anlageberatung. Bei einer möglichen Überarbeitung der Zielmarktkategorie „Anlagehorizont“ sollten daher unserer Ansicht nach zwei Aspekte Berücksichtigung finden:

Zum einen ist davon auszugehen, dass ein Privatanleger, der im Beratungsgespräch gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen angibt, einen langfristigen Anlagehorizont zu haben, sein Vermögen möglichst langfristig und mit Gewinn anlegen möchte. Diese langfristige Anlagestrategie schließt aber nicht aus, dass der Kunde parallel sein Portfolio durch Elemente mit kurz- bis mittelfristigem Anlagehorizont sinnvoll ergänzen möchte oder Finanzinstrumente mit einer kurzen Restlaufzeit erwerben möchte.

Aufgrund der derzeitigen alternativen Ausgestaltung dieser Zielmarktkategorie, bei der im Zielmarkt durch den Emittenten einzeln festgesetzt werden muss, ob ein Produkt als kurz-, mittel- und/oder langfristiges Investment einzustufen ist, kann derzeit eine ausdifferenzierte Anlageberatung unter Berücksichtigung verschiedener Anlagezeiträume des Kunden nur mit erhöhtem Aufwand für den Anlageberater Berücksichtigung finden.

Zum anderen ist anzumerken, dass am Markt oftmals ein Finanzinstrument mit einer kurzen Restlaufzeit einen kurzen- bis langfristigen Anlagehorizont. Dieses Hochsetzen ist in umgekehrter Richtung derzeit jedoch nicht möglich: Ein Produkt mit langer Restlaufzeit kann nicht an Privatanleger mit einem kurz- oder mittelfristigem Anlagehorizont vertrieben werden und schließt diese Anlagemöglichkeiten somit für sie grundsätzlich aus.

Im Interesse eines diversifizierten Anlageportfolios setzen wir uns zum Schutze des Privatanlegers dafür ein, die Kategorie „Anlagehorizont“ bei der Zielmarktbestimmung genauso handzuhaben wie die Kategorie „Kenntnisse und Erfahrungen“ in BT 5.2.1, Nr. 7 der MaComp. Danach würde ein Produkt mit einem langfristigen Anlagehorizont im Zielmarkt automatisch auch an Privatanleger mit einem mittel- und kurzfristigem Anlagehorizont vertrieben werden können.

IV. Keine Anwendung der PRIIP-VO und MiFID II auf OTC-Derivate zu Kreditsicherungszwecken

Im Rahmen des Reviews der PRIIP-Verordnung setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, die bereits in der Vergangenheit von den DK-Verbänden vorgetragenen Stellungnahmen zur Nichtanwendbarkeit der PRIIP-VO auf OTC-Derivate auf Einzelvertragsebene zu berücksichtigen.

Die Einordnung als „Finanzinstrumente“ gemäß Anhang I Abschnitt C MiFID II sowie ihre Subsumtion unter die PRIIP-VO wird der Sicherungsfunktion von einzelvertraglichen OTC-Derivaten (beispielsweise Zinsswaps) zu Sicherungszwecken eines ihnen zugrundeliegenden Kreditgeschäftes nicht gerecht.

Insbesondere für Geschäftskunden, die individuell ausgestaltete OTC-Derivate zu Sicherungszwecken eines Kreditgeschäftes erwerben und als Kleinanleger nach der PRIIP-VO und nach MiFID II eingestuft werden, sehen sich einer unverhältnismäßig großen Menge an Informationen und Dokumenten wie bspw. der Geeignetheitserklärung, Ex-Ante-Kosteninformation und dem KID ausgesetzt, ohne dass dies der Art des zugrundeliegenden Kreditgeschäftes sowie der professionellen Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Kreditinstitut und Kunden in diesen Fällen entspricht und von Kundenseite aus erwartet wird.

Wir verweisen insofern auf die umfangreichen Ausführungen der DK-Verbände zu dieser Thematik in der Vergangenheit und schlagen in Fortführung der bestehenden Diskussion und Argumentation vor, dass OTC-Derivate zu Kreditsicherungszwecken auf Einzelvertragsbasis aus dem Anwendungsbereich der PRIIP-VO und auch von MiFID II ausgenommen werden.

Über die DKB

Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) mit Hauptsitz in Berlin wurde 1990 gegründet. Heute gehört sie mit rund 3.400 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von 77,3 Mrd. Euro zu den TOP-20-Banken Deutschlands. Dabei ist sie der mit Abstand größte Emittent von Kreditkarten in Deutschland und zählt mehr als 4 Millionen Privatkunden. Angebote wie das kostenlose Girokonto inklusive DKB-VISA-Card sind im Markt führend und zeichnen sich durch faire Konditionen aus.

Die DKB setzt über 80 % ihrer Bilanzsumme in Form von Krediten ein, z. B. für den Bau von alters- und familiengerechten Wohnungen, energieeffizienten Immobilien, ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen sowie für Bauprojekte in Schulen und Kindertagesstätten in Deutschland. Seit 1996 finanziert die DKB zudem zahlreiche Erneuerbare-Energien-Vorhaben im Bereich Wind, Sonne und Wasser. Heute ist sie einer der größten Kreditgeber für erneuerbare Energie in Deutschland.